

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 3 (1887)

Heft: 4

Artikel: Antrag zur Gründung einer ostschweizerischen Holzkonsum-Gesellschaft

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-577960>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der Westschweiz) die Segnungen der bei uns eingeführten Naturalverpflegung manchmal illusorisch gemacht werden. Für viele Handwerksburschen, welche gerne arbeiten möchten, aber keine Arbeit finden, ist die Naturalverpflegung besonders im Winter ein absolutes Bedürfnis. Zur Kontrolle werden die Schriften Desjenigen, welcher ein „Dorfgeschenk“ erhält, mit einem Stempel versehen. Dieser Stempel soll durchaus nichts Entehrendes haben und dem Inhaber der Schriften keineswegs zum Nachtheil gereichen. Nun kommt es vor, daß unverständige Polizeibüffel, namentlich der Westschweiz, ganz unbescholtene Handwerksburschen, deren Schriften den „Bettelstempel“ tragen, auf dem Schub wieder nach Zürich zurückschaffen. Es ist dies eine ganz unverständliche Maßregel. Wenn die Naturalverpflegung dem mit einer Gabe Bedachten Nachtheile bringt, so fällt ihr Nutzen dahin. Schon jetzt kommt es vor, daß Handwerksburschen ihre mit dem Naturalverpflegungsstempel versehenen Schriften wegwerfen, um sich nicht Unannehmlichkeiten zuzuziehen und lieber Betteln oder stehlen gehen, als das „Dorfgeschenk“ sich geben zu lassen. So kann durch blinden Uebereifer unverständiger Polizeibeamten die an sich gute und nützliche Einrichtung in ihr Gegentheil verkehrt werden.“

Nach unserer Ansicht liegt der erste und größere Fehler darin, daß die Polizeibehörden, welche Gaben verabreichen, dem Betreffenden einen Bettelstempel in die Schriften anbringen. Es ist dies ein krasser Mißbrauch der Ausweisschriften. Diese haben lediglich den Zweck, über die Personalien des Trägers Auskunft zu geben und etwas anderes gehört absolut nicht hinein. Mit dem gleichen Recht könnte man Heimathschriften als Protokoll für alle möglichen Vorfälle im Leben des Betreffenden benutzen, z. B. gerichtliche Strafurtheile u. s. f.

Holz- und Marmorabziehbogen und Mouffelineglas-Imitationen.

„Ackermann's illustr. Gew.-Ztg.“ in Wien schreibt hierüber Folgendes:

Wenn man auch in kunst-ästhetischer Beziehung Imitationen im Allgemeinen verdammt, so ist deren Existenzberechtigung in unserem jetzigen Zeitalter doch nicht in Abrede zu stellen; ist doch z. B. nicht Jeder in der Lage, zur Ausschmückung seiner Wohnung einen jener Künstler in Anspruch zu nehmen, deren kunstgeübte Hand irgend eine herrliche Holz- oder Marmorart hervorzuzaubern verstehen. Ein Surrogat für solche wahrhaft künstlerische Leistungen bilden die Holz- und Marmorabziehbogen. Die Handhabung der Abziehbogen ist eine sehr leicht erlernbare und bei richtiger Behandlung bleibt nicht eine Spur der Malerei auf dem Papier zurück. Die mit einer der Art abgezogenen Holzgattung versehenen Möbel, Thüren etc. haben ein sehr gefälliges Aussehen, eine vollkommen glatte Oberfläche und dieselbe Dauerhaftigkeit wie gewöhnlicher Handanstrich.

Ebenso zweckmäßig sind auch die Mouffeline-Glas-imitationen, welche in Bogen von 77 x 50 Zentimeter erzeugt werden und auf die Glasaufgaben aufgeklebt werden. Sie gewähren einen äußerst freundlichen Anblick und sind jedenfalls den matten oder den mit Oelfarben schablonirten Glasaufgaben, wie sie häufig angewendet werden, vorzuziehen.

Das Aufkleben der Mouffeline-Glasimitation geschieht auf folgende Weise:

Die Glasscheibe, auf welche Mouffelinepapier aufgeklebt werden soll, wird von der innern Seite mit Vorstreichfirniß, welcher zur Hälfte mit Terpentinöl verdünnt ist, gleichmäßig angestrichen. Nachdem dieser Anstrich so-

weit trocken ist, daß er nicht mehr stark klebt, wird das Mouffelinepapier auf der bedruckten Seite ebenfalls gleichmäßig angestrichen und naß mit der bestrichenen Seite auf die gefirnißte Glasscheibe gelegt, etwa entstandene Falten oder Blasen herausgedrückt und nach dem Trocknen nochmals mit dem Vorstreichfirniß überstrichen.

Anstatt des Vorstreichfirniß kann beim Aufziehen auch ein heller, farbloser Lack zur Verwendung kommen, jedoch ist hierbei ein Reißen eher zu befürchten.

Die derart angebrachte Mouffeline-Glasimitation ist von überraschender Haltbarkeit und gegen die Einflüsse der Feuchtigkeit vollkommen unempfindlich.

Einzelne Muster der Holz- und Marmorabziehbogen und der Mouffeline-Glasimitationen können durch Leop. Gromann's Sohn in Wien I, Am Hof und durch die Administration der obengenannten Zeitung bezogen werden.

Antrag zur Gründung einer ostschweizerischen Holzkonsum-Gesellschaft.

Aus Grund genauer Kenntniß der Lage und Verhältnisse der Holzarbeiter unterbreite ich hiemit folgenden Vorschlag zur Gründung eines Holzkonsumvereins.

Derselbe konstituiert sich aus Handwerkern der Holzbranche zum gemeinsamen Betrieb eines Holzindustrie-geschäftes, um dem Handwerker das nöthige Material in vorgearbeiteter Form und gewünschter Qualität möglichst billig zu liefern.

Diesen Zweck sucht der Verein zu erreichen:

1) Vorläufig durch miethweise Annahme eines ihm angebotenen Holzindustrie-geschäftes an günstiger Lage, mit Wasserkraft und Maschinen und genügend Lagerräumen.

2) Durch gehörige Ausnutzung der Wasserkraft, Betrieb durch erfahrene Fachleute und forzierte Ausnutzung der zu Gebote stehenden Maschinen.

Die Ermöglichung des Obigen ist gegeben dadurch, daß ein erfahrener Fachmann sich dazu hergibt, das Geschäft zu leiten und das nöthige Kapital zu besorgen. Das Aktienkapital wird zu 5 Prozent verzinst und es hat eine Nachzahlung in keinem Fall zu erfolgen, sondern haftet der Aktionär nur mit dem einbezahlten Aktienkapital.

Die Aktionäre nehmen am Gewinn prozentmäßig nach ihren Bezügen theil.

Dieselben bestellen einen Verwaltungsrath, Betriebskommission, Rechnungskommission etc.

Die Aktionäre bestimmen überhaupt das Nähere der Statuten, treffen die Wahlen u. s. w.

Ein Mitglied soll nur mit einer Stimme vertreten sein auch in dem Falle, daß selbes mehrere Aktien besitzt.

Der Zweck einer solchen Vereinigung und der Nutzen wird jedem Einsichtigen sofort klar; eines theils handelt es sich darum, dem Handwerker die Vortheile der Maschinenarbeit auf leichte Weise zugänglich zu machen und anderseits wird er vor der Nothwendigkeit der Anschaffung größerer Posten Materials befreit. Jeder Handwerker weiß aus Erfahrung, wie viel Ärger und Verdruß ihm oft die Beschaffung einer selten vorkommenden Holzart oder Holzdicke schon verursacht hat, insbesondere wenn es oft in gewünschter Qualität nicht leicht erhältlich ist. Damit erst die Ersparniß von Zeit und Arbeit! Bei der Massenverarbeitung, wo das Holz schon von der Säge weg sortirt wird, geht es viel leichter und schneller; prima oder mittel Qualität in entsprechender Dicke und Breite ist sofort zur Hand. Frieze und Füllungen sind rasch gefräst, gehobelt, genuthet, abgeplattet etc. Erhält der Handwerker sein Holz, so sieht er nach, verarbeitet es leicht, fertigt zusammen —

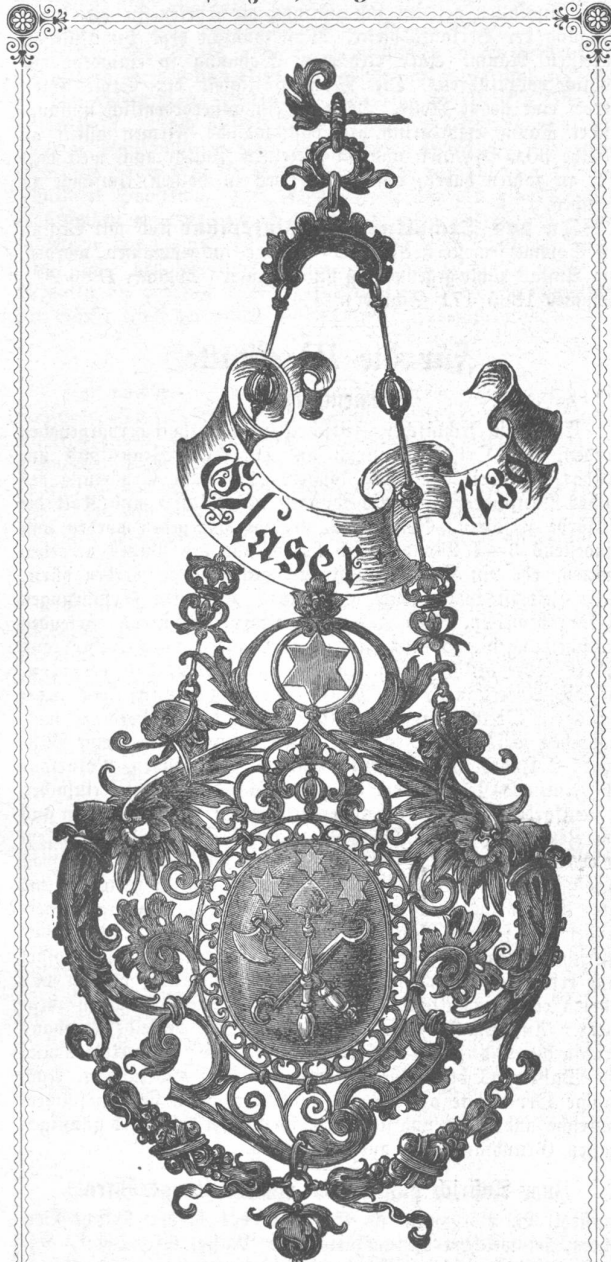
Musterzeichnung Nr. 8.



Brunnen Säule aus dunkelgrauem Sandstein.

Erstellt um's Jahr 1660. Aufgenommen von Architect Stebel, Lehrer an der Zeichnungsschule für Industrie und Gewerbe in St. Gallen.

Musterzeichnung Nr. 9.



Aus dem Werke: „Allegorien und Embleme“
von Gerlach u. Schenk, Wien, Mariahilferstr. 51.

und weiß, was er abliefern. Diese wenigen Andeutungen sollten genügen.

Wer gesonnen ist, Aktien zu zeichnen und sich in diesem Sinne zu betheiligen, wolle dies per Postkarte an Herrn Senn-Barbier gefälligst mittheilen, der dann den Betreffenden weitere Mittheilungen zukommen lassen wird.
M.

Verschiedenes.

Preisanschreiben des Vereins zur Beförderung des Gewerbes in Berlin. Der Verein zur Beförderung des Gewerbes hat für die Jahre 1887 und 1888

die folgenden Preise und Honorare ausgeschrieben: 1. Die gold. Denkmünze und 6000 Mk. für die erfolgreichste Untersuchung der Gesetze, nach welchen eine bleibende (duktile bezw. plastische) Formveränderung durch gleichzeitig in verschiedenen Richtungen darauf hinwirkende Kräfte erfolgt; 2. die silberne Denkmünze und 2000 Mk. für die beste Bearbeitung der Frage: „Welchen fördernden oder schädigenden Einfluß haben übliche Beimischungen zu Kautschuk und zu Guttapercha auf die für die technische Verwendung nothwendigen Eigenschaften dieser Körper, namentlich auf ihre Beständigkeit, Festigkeit und ihr Isolationsvermögen?“; 3. 1000 Mk. für eine vergleichende Prüfung der bis jetzt zur Härtebestimmung an Metallen benützten Methoden und Darstellung ihrer Genauigkeitsgrenzen (Lösungstermin 31. Dezember 1887); 4. 3000 Mk. für eine erschöpfende kritische Zusammenstellung aller Arten von bestehenden, in der Maschinentechnik verwendeten oder zur Verwendung empfohlenen Bronze-, Rothguss- und Messinglegierungen unter Angabe von deren Haupteigenschaften in Bezug auf Widerstandsfähigkeit, Dehnbarkeit, Reibung bei verschiedenen Temperaturen, Schmiedbarkeit, elektrische Leitungsfähigkeit, Verhalten gegen Säuren, Schwefelwasserstoff, Schwefelkohlenstoff, Chlor und andere in der Praxis vorkommende stark ätzende Stoffe (Lösungstermin 31. Dezember 1887); 5. die goldene Denkmünze und 5000 Mk. für die beste Arbeit über die Licht- und Wärmestrahlung verbrennender Gase; 6. 1500 Mk. für die beste Zusammenstellung und auf wissenschaftliche Versuche begründete Erörterung der bisher für die Gewinnung von Chlor und Chlornasserstoffsäure aus dem Chlormagnesium vorgeschlagenen Methoden, sowie der wissenschaftlichen Prozesse, auf denen dieselben beruhen. Der Lösungstermin ist überall, wo nicht anders bemerkt ist, der 31. Dezbr. 1888. Näheres siehe Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gewerbes 1887, Seite 18 ff.

Preisanschreiben. Die Société d'Encouragement pour l'Industrie nationale in Paris schreibt für das Jahr 1888 einen Preis von 2000 Fr. aus für die rasche Austrocknung der zur Kunstschlerei nöthigen Hölzer mittelst eines billigen industriellen Verfahrens, wodurch die natürlichen Eigenschaften des Holzes nicht verändert werden. Die damit erzielten Erfahrungen sollen an einer Anzahl der in der Industrie verwendeten Holzarten erprobt sein, um für den günstigen Erfolg einer Anwendung des Mittels im Großen Gewähr zu leisten. Die Theilnahme an der Konkurrenz ist auch Ausländern gestattet.

Praktische Hebung des Gewerbes. Die Regierung von Bern gibt ihre Gabe an's Genfer Schützenfest nicht in Baar, sondern in zwei Kunstmöbeln, die, jedes zu 500 Fr. gewerthet, in den Schnitzerschulen von Brienz und Meiringen ausgeführt werden.

Die Einwirkung von Steinkohlenruß auf Schieferdächer. Nach der „Deutschen Bauzeitung“ sind in Bremen Erfahrungen gemacht worden, nach welchen größere Mengen von Steinkohlenruß mit Steinkohlentheilen, wie solche bei Eisengießereien, Maschinenfabriken u. vorkommen, auf die allmähliche Zerstörung der Schieferdächer mit Schalung und Sparren einwirken. Die Rauchgase u., welche bei gewissen Windrichtungen nicht entweichen können, schlagen sich auf den Dächern nieder und füllen die Fugen mit Ruß und Steinkohlentheilen aus. Diese Masse soll an der entstehenden Undichtigkeit dann insofern Schuld tragen, als das Regenwasser durch dieselbe angezogen und dann an den Tafeln aufwärts in die Nagellöcher, sowie über die Kanten derselben hinweg auf Pappe und Schalung übergeleitet wird.

Ein Instrument für Maler und Photographen, welches von der „Air Brush Manufacturing Company zu Rockford“ in den Handel gebracht wird, beschreibt das Patentbureau von Richard Lüders in Görlitz wie folgt: Es ist dasselbe für Kreide und Pastellmalerei gleich vortheilhaft anwendbar. Das Prinzip ist dasjenige des auf Toiletteischen vertretenen Zerstäubers oder Refraichisseurs. Bei letzterem wird durch einen Luftstrom, der in scharfem Strahl über die Mündung eines Rohres hingeführt wird, Parfüm angesaugt und in einen feinen Staubfegel vertheilt. Statt des Parfüms saugt die „Air Brush“ (Luftbürste) die fein gepulverten Farbe- oder Kreidetheilchen auf und schleudert dieselben gegen die zu bemalende Fläche. Wird die Mündung der Blasröhre dicht auf die Malfläche gehalten,